

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 301, 302, 303, 304 und 305 der Gemarkung Oberrammingen

1. Sachverhalt

Die Dachser J. GmbH & Co. KG, 86842 Türkheim, beantragte mit Schreiben vom 14.10.2024 und dazu eingereichten Unterlagen vom 26.09.2024 (Stand vom 06.12.2024) die Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute zur Herstellung eines Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 301, 302, 303, 304 und 305 der Gemarkung Oberrammingen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Abbaufäche ca. 5,5 ha Gesamtmenge an nutzbarem Kies ca. 597.400 m ³
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	direkt südlich angrenzend sowie ca. 400 m östlich wird bereits in großem Umfang durch die Fa. Dachser Nasskies abgebaut
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Rohstoffgewinnung, Kiesabbau; Nasskiesabbau zur Schaffung einer Seefläche mit anschließender Rekultivierung als Landschaftssee
dd) Erzeugung von Abfällen	Reststoffe und Abfälle fallen nicht an, unbrauchbare Bodenarten verbleiben in der Grube zu Rekultivierungszwecken oder werden zur Verfüllung benachbarter Abbaufächen verwendet

ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während der Kiesabbauzeit unerheblich, Lärm durch Baggerarbeiten und Abtransport
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung als Grünland bzw. Ackerfläche		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	gewonnenes Kiesmaterial ist ein wertvoller Baustoff und wird auf Baumaßnahmen vollkommen verwendet		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Eingriff in die natürliche Bodenfunktion	der Boden im Plangebiet weist keine landwirtschaftlich hochwertige Funktion auf, Eingriff damit unerheblich
Wasser	dauerhafte Freilegung von Grundwasser durch Schaffung einer Seefläche	grundsätzlich Gefährdungspotential für das Grundwasser gegeben, dieses kann jedoch durch bestimmte Maßnahmen minimiert werden
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere/Pflanzen	Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	unerheblich, da lediglich kurzzeitige negative Auswirkungen während der Bauzeit; unvermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen; es sind keine hochwertigen Biototypen oder faunistischen Arten von der Planung betroffen; Auswirkungen auf die Pflanzen werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen
Landschaft	im Nahbereich mit Änderungen verbunden	unerheblich, da anstelle der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, anschließend ein Landschaftssee mit begrünten Abstandsflächen verbleibt
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	aufgrund der großen Entfernung der nächstgelegenen Wohngebäude nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 19.03.2025
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

gez.

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Sarah Settele